

Satzung der Gemeinde Felm

für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren

für die Kindertagesstätte

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Felm am 01.07.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Felm ist Trägerin der Kindertagesstätte. Sie unterhält die Kindertagesstätte als soziale öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Gemeinde obliegen als Trägerin der Kindertagesstätte alle verwaltungstechnischen sowie die mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben, insbesondere die Einstellung geeigneten Personals.
- (3) Die Kindertagesstätte dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern. Die Ziele und Grundsätze entsprechen dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden Kinder vorrangig mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Felm aufgenommen:
 - a) bis zum vollendeten 3. Lebensjahr unter Berücksichtigung des § 24 SGB VIII in die Krippengruppe
 - b) vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in eine RegelgruppeIn Ausnahmefällen können Kinder mit 2,5 Jahren betreut werden.
- (2) Vor Aufnahme des Kindes ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten ein Aufnahmeantrag auszufüllen und zu unterzeichnen. Die Aufnahmeanträge sind an die Kinderta-

gestättenleitung zu richten. Für Änderungen in den Betreuungszeiten werden Ummeldungen vorgenommen.

- (3) Kinder, deren Hauptwohnsitz sich nicht in der Gemeinde Felm befindet, werden nur aufgenommen, wenn eine Kostenzusage der Wohngemeinde des Kindes gem. § 25 a Abs. 1 KiTaG vorliegt.
- (4) Über die Aufnahmen entscheidet die Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in.
- (5) Im Einverständnis mit dem/der Bürgermeister/in und in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung können Kinder ohne ordnungsgemäßes Aufnahme- und Abmeldeverfahren vorübergehend gastweise betreut werden.
- (6) Zum Zwecke der Bedarfsplanung sollten die Eltern die Kinder frühzeitig, spätestens jedoch ein halbes Jahr vor dem Betreuungswunsch, in der Kindertagesstätte anmelden. Ein Anmeldevordruck und eine Einverständniserklärung für die Datenverarbeitung werden ausgegeben.

§ 3

Öffnungszeiten und laufender Betrieb

- (1) Für die Kindertagesstätte werden folgende Öffnungszeiten, außerhalb der gesetzlichen Feiertage, regelmäßig von Montag bis Freitag festgesetzt:

Regelgruppen: 5,5 Betreuungsstunden von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Neben dieser Regelöffnungszeit werden in der Kindertagesstätte gruppenübergreifend folgende flexible Öffnungszeiten angeboten:

½-stündige Zusatzbetreuung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr

1-stündige Zusatzbetreuung in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

- (2) In den Schulsommerferien wird die Kindertagesstätte für drei Wochen geschlossen. Die genauen Schließungszeiten werden den Eltern/Personensorgeberechtigten rechtzeitig durch die Kindertagesstättenleitung bekannt gegeben.

Darüber hinaus kann die Kindertagesstätte oder einzelne Gruppen insbesondere geschlossen werden

- a) auf Anordnung des Gesundheitsamtes,
- b) bei unvermeidbaren Bauarbeiten bzw. unvorhersehbaren Schadensfällen,
- c) bei unüberbrückbaren Personalengpässen,

- d) bei jährlich bis zu max. 2 stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen, wenn eine geeignete Vertretung nicht möglich ist und
- e) für die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr, wenn kein Betreuungsbedarf für die Kinder besteht.

(3) Das Betreuungsjahr gleicht einem Schuljahr.

§ 4

Regelungen für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Ohne einen zwingenden Anlass sollte der Besuch der Kindertagesstätte nicht unterbrochen oder vorzeitig beendet werden.
- (2) Um eine gezielte pädagogische Arbeit zu gewährleisten, sind die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr in die Kindertagesstätte zu bringen und bis spätestens zur angemeldeten Betreuungszeit abzuholen.
- (3) Die Erreichbarkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten ist für den Bedarfsfall jederzeit sicherzustellen. Jede Änderung, insbesondere der Telefonnummern und Anschrift, ist der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (4) Jede Änderung in der Abholerlaubnis ist anzuzeigen.
- (5) Die Kinder sollen zweckmäßig gekleidet sein.

§ 5

Verpflegung und Getränke

- (1) Die Verpflegung am Vor- und Nachmittag ist von den Kindern mitzubringen. Weitere Regelungen liegen im Ermessen der Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit den Eltern/Personensorgeberechtigten.
- (2) Getränke werden gestellt.
- (3) Die Kosten für ein am Mittagessen teilnehmendes Kind sind nicht in den Benutzungsgebühren enthalten. Für das Mittagessen ist ein zusätzliches Essensgeld zu zahlen.

§ 6

Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes hat mindestens 6 Monate im Voraus zum Ende eines Monats schriftlich durch die Eltern/Personensorgeberechtigte/n zu erfolgen. Die Abmeldung ist an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, zu richten. Diese Regelung findet auch Anwendung für die Zusatzbetreuungen.
- (2) Eine Abmeldung in den letzten 3 Betreuungsmonaten eines Betreuungsjahres ist grundsätzlich nicht möglich, ausgenommen hiervon ist die Zusatzbetreuung nach § 3 Abs. 1 Satz 2.
- (3) Der Wegzug eines Kindes aus dem Gemeindegebiet ist mindestens drei Monate vorher von den Eltern/Personensorgeberechtigten anzuzeigen, damit die Finanzierung der Folgebetreuung sichergestellt werden kann.
- (4) Über Härtefälle entscheidet auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten der Ausschuss für Schulen, Jugend, Sport und Soziales.

§ 7

Gesundheitsvorsorge

- (1) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- (2) Die Kindertagesstättenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in den Kindertagesstätten regelmäßig tätigen Personen vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.
- (3) Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte sind in einer ärztlichen Bescheinigung vorangegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, die für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsam sind, sowie alle Schutzimpfungen des Kindes festzuhalten (§ 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen).
- (4) Bei Aufnahme des Kindes wird den Eltern/Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG ein Merkblatt ausgehändigt.

§ 8

Unfälle und Haftung

- (1) Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, sind
 - a) auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - b) während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und im Außenbereich innerhalb der Öffnungszeiten und
 - c) bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben, gegen Unfälle durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert.
- (2) Alle Unfälle nach Abs. 1 Buchstabe a sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu melden.
- (3) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde Felm haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Bekleidungsstücken und mitgebrachten Gegenständen.

§ 9

Aufsicht und Verantwortung

- (1) Für das Hinbringen zur Kindertagesstätte und für das Abholen von der Kindertagesstätte des Kindes sind allein die Eltern/Personensorgeberechtigte/n verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet, wenn das Kind von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt wird.
- (3) Grundsätzlich kann ein Kind nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (4) Für den Fall, dass die Eltern/Personensorgeberechtigte/n das Kind nicht selbst aus der Kindertagesstätte abholen/ abholt, ist der Kindertagesstättenleitung schriftlich die Begleitperson bekannt zu geben. Sollten bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sein, ist dies zu dokumentieren.
- (5) Die Kindertagesstätte untersteht der Aufsicht des Kreisjugendamtes Rendsburg-Eckernförde. Für die Gesundheitsaufsicht ist das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde zuständig.

§ 10

Elternvertretung

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigte/n der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte gemäß § 17 KiTaG zu beteiligen. Die Eltern/Personensorgeberechtigte/n bilden die Elternversammlung.
- (2) Die Elternversammlung wählt gemäß § 17 KiTaG aus ihrer Mitte zwischen dem 01. August und dem 31. Oktober jeden Jahres einen/eine Elternsprecher/in und einen/eine Vertreter/in des Elternsprechers/der Elternsprecherin aus jeder Gruppe in die Elternvertretung.
- (3) Die Elternvertretung nimmt entsprechend des KiTaG folgende Aufgaben wahr:
 - a) Sie beruft mindestens einmal jährlich in Absprache mit der Gemeinde Felm, vertreten durch den/die Bürgermeister/in, die Elternversammlung ein.
 - b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder, den in der Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiter/innen, der Gemeinde Felm, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
- (4) Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte drei Personen, die die Eltern/Personensorgeberechtigten im Beirat vertreten.

§ 11

Beirat

- (1) Gemäß § 18 KiTaG ist ein Beirat einzurichten.
- (2) Der Beirat setzt sich gem. § 18 Abs. 1 KiTaG aus den nach § 9 Abs. 4 gewählten Eltern/Personensorgeberechtigten, drei Vertretern der pädagogischen Kräfte (Kindertagesstättenleiter/in und zwei Gruppenleiter/innen) und drei Vertretern der Gemeinde Felm (Bürgermeister/in / Sozialausschussvorsitzende/r / Finanzausschussvorsitzende/r) zusammen.
- (3) Der Beirat wirkt bei wesentlichen, inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen mit, insbesondere bei
 - a) der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
 - b) der Aufstellung von Stellenplänen,
 - c) der Festsetzung von Öffnungszeiten,
 - d) der Festsetzung von Elternbeiträgen und
 - e) der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

- (4) Die Stellungnahme des Beirates ist der Gemeinde Felm vor deren Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist eine monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Kalendermonate zu entrichten.

Abweichende Regelungen:

- a) Für den Aufnahmemonat zum Beginn des neuen Betreuungsjahres (01.08.) ist, wenn aufgrund der Schließung während der Sommerferien die Aufnahme ab dem 15. des Monats erfolgt, die hälftige Benutzungsgebühr nach § 14 Abs. 1 zu entrichten.
- b) Erfolgt eine Betreuung nach dem 31.07. beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule, ist bei einer bis zu 2-wöchigen Betreuung die hälftige Benutzungsgebühr nach § 14 Abs. 1 zu entrichten.
- c) Für Gastkinder nach § 2 Abs. 5 ist bei einer bis zu 2-wöchigen Betreuung die hälftige Benutzungsgebühr nach § 14 Abs. 1 bzw. § 14 a zu entrichten.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und erlischt mit dem Austritt.
- (4) Solange ein Kindertagesstättenplatz zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu entrichten.

§ 13

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhaltes des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 14

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr

Zusatzbetreuung	½ Stunde	von	7.00 Uhr bis 7.30 Uhr	10,00 €
Regelbetreuung	5,5 Stunden	von	7.30 Uhr bis 13.00 Uhr	140,00 €
Zusatzbetreuung	1 Stunde	von	13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	20,00 € und
Zusatzbetreuung	1 Stunde	von	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	20,00 €

b) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Zusatzbetreuung	½ Stunde	von	7.00 Uhr bis 7.30 Uhr	22,50 €
Regelbetreuung	5,5 Stunden	von	7.30 Uhr bis 13.00 Uhr	250,00 €
Zusatzbetreuung	1 Stunde	von	13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	45,00 € und
Zusatzbetreuung	1 Stunde	von	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	45,00 €.

Anstelle der Gebühr nach Abs. 1 b tritt mit Ablauf des Monats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach Abs. 1 a.

- (2) Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate erhoben.
- (3) Die Kosten für Getränke sind in der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühr enthalten.
- (4) Notwendige Wickelutensilien sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten mitzubringen.

§ 15

Sozialstaffel, Geschwisterermäßigungen und Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag können die Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigte/n oder Gebührenschuldner.
- (2) Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, in 24214 Gettorf zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 16

Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird jeweils zum 1. des Kalendermonats fällig. Sie ist binnen 5 Tagen nach Fälligkeit monatlich im Voraus an die Amtskasse Dänischer Wohld zu entrichten.

§ 17

Datenverarbeitung

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, ist die Erhebung von personenbezogenen Daten der Meldebehörde durch die Gemeinde Felm gem. § 11 Abs. 3 i.V. m. Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Felm für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte vom 14.07.2014 außer Kraft.

Felm, den 13.07.2015

Friedrich Suhr
- Bürgermeister -